

Geschäftsverzeichnissnr. 2107
Urteil Nr. 28/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2000 in Sachen J. Winsel gegen das Landespensionsamt und andere, dessen Ausfertigung am 29. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofs eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands, der bestimmt, daß der einem jeden Kalenderjahr entsprechende Bruchteil die Einheit zum Zähler und die Zahl 45 oder 40 zum Nenner hat, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, eine Diskriminierung, die im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit kraft dieses Artikels die Berechnung der Pension für den Mann in 45stel vorgenommen wird, während dies für die Frau in 40stel erfolgt? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage setzt sich mit dem Problem auseinander, ob Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands, insbesondere untenstehende Bestimmungen dieses Artikels, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind:

« Der Anspruch auf die Ruhestandspension wird nach Kalenderjahr unter Zugrundelegung eines Bruchteils der tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Bruttolöhne erlangt, auf die sich die Artikel 7, 8 und 9bis des königlichen Erlasses Nr. 50 beziehen [...]

a) [...]

b) [...]

Der einem jeden Kalenderjahr entsprechende Bruchteil hat die Einheit zum Zähler und die Zahl 45 oder 40 zum Nenner, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

[...] »

B.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Arbeitnehmerpensionen, der sich ergibt aus der Berechnung der Ruhestandspension unter Zugrundelegung eines Bruchteils mit als Nenner die Zahl 45 bzw. 40, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, steht im Zusammenhang mit dem pensionsberechtigten Alter von Männern bzw. Frauen, wie es festgelegt worden war, als die heute beanstandete Bestimmung noch anwendbar war.

Der königliche Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, auf den in der beanstandeten Bestimmung hingewiesen wurde, sah - vor der Abänderung durch das obengenannte Gesetz vom 20. Juli 1990 - eine Ruhestandspension vor ab dem 65. Lebensjahr für einen Mann und ab dem 60. Lebensjahr für eine Frau (Artikel 4) unter Zugrundelegung eines Bruchteils, dessen Nenner für einen Mann nicht größer als 45 und für eine Frau nicht größer als 40 sein durfte (Artikel 10 § 1).

B.3. Zu Unrecht würde man aus Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, der bestimmt, daß die Ruhestandspension frühestens «mit dem ersten Tag des Monats [beginnt], der dem Monat folgt, in dem [die betreffende Person] das Alter von 60 Jahren erreicht », ableiten, daß dieses Gesetz für die Pensionen ab dem 1. Januar 1991 eine Gleichbehandlung für Männer und Frauen hinsichtlich des pensionsberechtigten Alters eingeführt hätte.

Mit dem auslegenden Gesetz vom 19. Juni 1996 hat der Gesetzgeber nämlich verdeutlicht, daß für die Anwendung von Artikel 2 §§ 1, 2 und 3 und von Artikel 3 §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 unter dem Wort « Ruhestandspension » « das Ersatzeinkommen [verstanden werden muß], das dem Anspruchsberechtigten bewilligt wird, der aufgrund seines Alters als arbeitsunfähig angesehen wird; von dieser Arbeitsunfähigkeit nimmt man an, daß sie für die männlichen Anspruchsberechtigten ab dem 65. Lebensjahr zutrifft und für die weiblichen Anspruchsberechtigten ab dem 60. Lebensjahr ».

Zwar muß mit dem Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan festgestellt werden, daß dieses Gesetz für sich keine rückwirkende Kraft feststellt, aber es

gehört zum Wesen eines jeden auslegenden Gesetzes, daß es rückwirkend anwendbar ist bis zum Datum des Inkrafttretens der interpretierten Gesetzesbestimmungen.

B.4. In seinem Urteil Nr. 6/99 vom 20. Januar 1999 hat der Hof bereits verdeutlicht, « daß in dem zu berücksichtigenden Bezugszeitraum der vergangenen Jahrzehnte bezüglich der Laufbahn der Selbständigen tatsächlich Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestanden, die objektiv und vernünftig einen Unterschied zwischen diesen Kategorien bezüglich des Pensionsalters rechtfertigen konnten. » (Erwägung B.5, *in fine*).

Sowohl in der Laufbahn der Lohnempfänger als auch in der Laufbahn Selbständiger gab es jahrzehntelang solche bedeutenden Unterschiede zwischen Männern und Frauen, daß auch der Unterschied zwischen Männern und Frauen bezüglich der Ruhestandspension gerechtfertigt werden konnte.

B.5. Im obengenannten Urteil Nr. 6/99 hat der Hof ebenfalls darauf hingewiesen,

« daß auch bei der Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union die vorhandenen Unterschiede zwischen Männern und Frauen in den Pensionssystemen der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit eines schrittweisen Abbaus dieser Unterschiede berücksichtigt werden. Vor allem hinsichtlich der Alterspensionen gilt die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 « zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ». Laut Artikel 7 Absatz 1 steht die Richtlinie nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, « a) die Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung der Altersrente oder Ruhestandsrente und etwaige Auswirkungen daraus auf andere Leistungen; [...] » von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

Dem Gerichtshof zufolge ist diese Bestimmung dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat, der in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein unterschiedliches Rentenalter für männliche und weibliche Arbeitnehmer aufrechterhalten hat, berechtigt ist, die Höhe der Rente je nach dem Geschlecht des Arbeitnehmers verschieden zu berechnen (EuGH, 30. April 1998, De Vriendt u.a., verbundene Rechtssachen C-377/96 bis C-384/96, *Slg.* I-1247, und 22. Oktober 1998, Wolfs gegen Office national des pensions, Rechtssache C-154/96). In diesen beiden Urteilen, die sich auf den königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer bezogen, erwoh der Gerichtshof, daß der Art der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen sich entnehmen läßt, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Mitgliedstaaten ermächtigen wollte, die Bevorzugung von Frauen im Zusammenhang mit dem Ruhestand vorübergehend aufrechtzuerhalten, und daß er ihnen damit ermöglichen wollte, die Rentensysteme in dieser Frage schrittweise zu ändern, ohne deren komplexes finanzielles Gleichgewicht zu erschüttern, dessen Bedeutung er nicht verkennen konnte (Urteil De Vriendt, Randnummer 26; Urteil Wolfs, Randnummer 25). »

B.6. Solange es zwischen Männern und Frauen hinsichtlich des pensionsberechtigten Alters Unterschiede gab, solange konnte auch der dementsprechende Unterschied bei der Berechnung der Ruhestandspension gerechtfertigt werden.

Vorbehaltlich einer deutlich unvernünftigen Beurteilung ist es Aufgabe des Gesetzgebers zu bestimmen, auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitraums die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau hinsichtlich der Pensionen verwirklicht werden kann.

Es ist nicht deutlich unvernünftig, daß der Gesetzgeber den beanstandeten Behandlungsunterschied aufrechterhalten hat und erst mit Wirkung vom 1. Juli 1997 eine progressive Anpassung des Systems für die Ruhestandspensionen für Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Gleichberechtigung von Männern und Frauen vorgesehen hat.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands, der bestimmt, daß der einem jeden Kalenderjahr entsprechende Bruchteil die Einheit zum Zähler und die Zahl 45 oder 40 zum Nenner hat, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit kraft dieses Artikels die Berechnung der Pension für den Mann in 45stel und für die Frau in 40stel vorgenommen wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets